

Anwendungsfall Nr. 1

Sachverhalt

W ist bis 30.6. 2019 im Inland wohnhaft und verzieht zum 1.7. 2019 ins Nicht-DBA-Ausland Chile. Er hat im Inland wie im Ausland Chile Grundbesitz verpachtet, woraus er jeweils einen Jahresüberschuss von 36 000 € erzielt. Im Oktober 2019 erzielt W aus einem Gebrauchtwagen-An- und -verkauf (zwischen An- und Verkauf liegen weniger als 12 Monate) in Frankfurt am Main einen Überschuss in Höhe von 2 000 €.

Frage

Wie sind die Einkünfte einkommensteuerrechtlich in Deutschland zu behandeln?

Abwandlung

W verzieht zum 1.7. ins DBA-Ausland Island. Er hat im Inland sowie in Island Grundbesitz verpachtet, woraus er jeweils einen Jahresüberschuss von 36 000 € erzielt. Am 2.7. bezieht er Einkünfte in Höhe von 300 000 € aus der Veräußerung einer hälftigen Beteiligung an einer inländischen GmbH, an der er seit 10 Jahren beteiligt ist.

Hinweis

Das OECD-MA ist mit Ausnahme von Art. 23 B anzuwenden.

Anwendungsfall Nr. 2

Sachverhalt

Weltbürger W, wohnhaft im Inland, hat aus einer Betriebstätte in einem DBA-Drittstaat im Sinne des § 2a Abs. 2a EStG im Veranlagungszeitraum 2018 negative passive gewerbliche Einkünfte als Einzelunternehmer in Höhe von umgerechnet 350 000 € erzielt, die nach § 2a Abs. 1 Satz 5 EStG für Zwecke des Progressionsvorbehalts gesondert festgestellt wurden. Im Veranlagungszeitraum 2019 hat W einen laufenden Gewinn in Höhe von 100 000 € sowie außerordentliche Einkünfte i. S. des § 34 Abs. 1 Satz 2 EStG in Höhe von 1 000 000 € erwirtschaftet.

W meint, die außerordentlichen Einkünfte seien gemäß § 32b Abs. 2 Nr. 2 EStG zu einem Fünftel mit dem Verlust zu verrechnen, so dass die Verluste gemäß § 2a EStG für Zwecke des Progressionsvorbehalts zum 31.12.2019 in Höhe von 50 000 € (= 350 000 € ./ 100 000 € ./ (1 000 000 € * 1/5)) festzustellen seien.

Frage

Hat er Recht?

Hinweis

Art. 23 A OECD-MA ist anzuwenden.

Anwendungsfall Nr. 3

Sachverhalt

Der im Inland wohnhafte Einzelunternehmer U (Maler) hält Aktien einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im DBA-Ausland Kanada, an der er weniger als 10 % beteiligt ist, im Betriebsvermögen. Er erhält Dividenden in Höhe von 1 000 €; dem stehen Betriebsausgaben in Höhe von 100 € gegenüber; 25 % Quellensteuer werden einbehalten. Die Summe der Einkünfte beträgt 17 140 €. Nach Abzug von 5 000 € Sonderausgaben beläuft sich sein zu versteuerndes Einkommen auf 12 140 €, dem Progressionsvorbehalt unterliegen 42 860 €.

Frage

Ist einkommensteuerlich die Anrechnungs- oder die Abzugsmethode günstiger?

Abwandlung

U hält die Aktien der Kapitalgesellschaft mit Sitz in Kanada in seinem Privatvermögen.

Hinweis

Das OECD-MA ist mit Ausnahme von Art. 23 B anzuwenden. Beachte Art. 10 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz Buchst. b).

Anwendungsfall Nr. 4

Sachverhalt

Die schwäbische Spätzlesmaschinenfabrik SMF GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in Stuttgart unterhält in Santiago de Chile/Chile eine Betriebsstätte zum Vertrieb der deutschen Qualitätsprodukte. In 01 erzielt die GmbH Einkünfte von 800 000 €, in denen die von der chilenischen Betriebsstätte erzielten Einkünfte von (umgerechnet) 100 000 € enthalten sind. Als Betriebsausgaben sind u. a. gebucht worden:

- a) Deutsche Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen in Höhe von 120 000 €;
- b) Chilenische Steuer auf gewerbliche Einkünfte in Höhe von insgesamt 22 000 €.

Abwandlung

Die Vertriebsbetriebsstätte befindet sich auf Exotic Islands und der Körperschaftsteuersatz beträgt nur 10 %, so dass auch nur 10 000 € für income tax als Betriebsausgaben gebucht wurden.

Frage

Berechnen Sie die festzusetzende Körperschaftsteuer für beide Alternativen.